

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (75)360

Vol. 1975/0146

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(75) 360 endg.

Brüssel, den 15. Juli 1975

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

über

die finanziellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten
zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1975

KOM(75) 360 endg.

ZUSAMMENFASSUNG

Das vorliegende Dokument behandelt Beihilfen der Mitgliedregierungen, die 1975 an den Steinkohlbergbau der Gemeinschaft geleistet werden sollen. Gemäss der Entscheidung Nr. 3/71 ist die Kommission verpflichtet, diese Beihilfen zu prüfen und dem Rat hierüber einen Bericht zur Anhörung vorzulegen.

Das Jahr 1975 ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die Ertragslage des Steinkohlbergbaus im Vergleich zum Vorjahr wesentlich verbessert hat. Die Stärkung der Ertragskraft wurde nicht durch Senkungen der Förderkosten, sondern durch beträchtliche Anhebungen der Kohlenpreise erreicht. Die Anhebung der Preise für Gemeinschaftskohle an das Preisniveau für Einfuhrkohle und Heizöl ist eine geeignete Massnahme, die Ertragslage der Unternehmen zu stärken und die staatlichen Beihilfen entsprechend zu senken.

Für das Jahr 1975 werden sich infolge der relativ niedrigen Beihilfen zugunsten des Steinkohlbergbaus kaum Wettbewerbsprobleme zwischen den Steinkohlproduzenten der Gemeinschaft stellen. Das gute Funktionieren des Gemeinsamen Kohlenmarktes wird durch die bestehenden Beihilfedifferenzen zwischen den einzelnen Mitgliedländern nicht beeinträchtigt werden. Die Kommission kommt zu der Schlussfolgerung, dass die von den Mitgliedregierungen für das Jahr 1975 beantragten Beihilfen den Bestimmungen der Entscheidung Nr. 3/71 entsprechen.

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
<u>EINLEITUNG</u>	1
<u>KAPITEL I</u>	
Darstellung und Würdigung der finanziellen Massnahmen auf dem Sektor der Sozialversicherung	6
A. Deutschland, Belgien, Frankreich	6
B. Grossbritannien	8
C. Zusammenfassung der finanziellen Massnahmen auf dem Sektor der Sozialversicherung	8
<u>KAPITEL II</u>	
Die mittelbaren finanziellen Massnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus	10
A. Darstellung der deutschen, belgischen und französischen Massnahmen	10
B. Würdigung der indirekten Massnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus	11
C. Zusammenfassung der mittelbaren Massnahmen	11
<u>KAPITEL III</u>	
Die unmittelbaren finanziellen Massnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus	12
A. Bundesrepublik Deutschland	12
B. Belgien	16
C. Frankreich	19
D. Grossbritannien	25
<u>KAPITEL IV</u>	
Zusammenfassung und Schlussfolgerung	28
Statistischer Anhang	

EINLEITUNG

1. In dem vorliegenden Bericht werden die für das Jahr 1975 vorgesehenen finanziellen Massnahmen der Mitgliedländer zugunsten des Steinkohlenbergbaus behandelt.
2. Die Versorgungslage der Gemeinschaft mit Steinkohle für das Jahr 1975 ist hinsichtlich des Mengenabsatzes und der Preisentwicklung als günstig zu bezeichnen. Einige Regierungen der Mitgliedländer haben der Kommission mittelfristige Vorausschätzungen über die Entwicklung der zukünftigen Versorgung übersandt; andere Regierungen sahen sich jedoch ausserstande hierüber der Kommission statistische Schätzungen mitzuteilen. Die Kommission hat daher die Prüfung der Kohärenz der Versorgungslage der Gemeinschaft mit Kohle und Koks auf die für das Jahr 1975 aufgestellte Kohlebilanz gestützt (1). Hierin werden folgende Vorausschätzungen für die Gemeinschaft im Jahre 1975 gemacht:
 - Die Steinkohlenförderung in der Gemeinschaft wird 1975 ein höheres Niveau als 1974 erreichen. Dies ergibt sich hauptsächlich dadurch, dass im Jahre 1974 eine relativ niedrige Förderung infolge des Streiks der Bergarbeiter in Grossbritannien erzielt werden konnte (siehe Zahlentafel 5 im statistischen Anhang).
 - Die Kohleneinfuhren der Gemeinschaft aus Drittländern dürften sich 1975 gegenüber 1974 um 5 % auf 40,2 Mio t erhöhen. Für die Kohlenversorgung der Gemeinschaft ist diese Entwicklung als günstig anzusehen, da sie zu einer weiteren Diversifizierung der Versorgungsquellen beiträgt, ohne dass hierdurch die eigene Förderung negativ beeinflusst wird.
 - Die Kohlenausfuhren der Gemeinschaft nach Drittländern werden 1975 gegenüber dem Vorjahr sinken.

(1) Dok. Nr. XVII/28/75 vom 13.2.1975. "Die Allgemeine Lage auf dem Kohlenmarkt, Aussichten für 1975".

- Der innergemeinschaftliche Austausch von Kohle und Koks wird 1975 im Vergleich zu 1974 leicht abnehmen. Bei dieser Entwicklung handelt es sich um einen Normalisierungsprozess. 1974 war der innergemeinschaftliche Austausch von Kohle und Koks im Vergleich zu 1973 um 4,8% gestiegen, was auf die Auswirkungen der Oelkrise und auf konjunkturelle Einflüsse der Stahlproduktion zurückzuführen war. Insgesamt entsprechen die für 1975 geschätzten Bezugsmengen an Kohle und Koks den von den Produzentländern geschätzten Liefermengen, so dass die Kohärenz der Versorgung gewährleistet ist.
 - Es kann für 1975 davon ausgegangen werden, dass sich die Haldenbestände an Kohle und Koks in der Gemeinschaft um etwa 1 Mio t leicht erhöhen werden. Sollte sich jedoch in der Bundesrepublik die Stahlerzeugung auf einem niedrigeren als dem geschätzten Niveau einpendeln, so könnte daraus eine weitere Zunahme der Haldenbestände insbesondere an Steinkohlenkoks resultieren. In Anbetracht des niedrigen Niveaus der Haldenbestände ist eine gewisse Erhöhung positiv zu beurteilen, da hierdurch die Möglichkeiten verbessert werden, in Zukunft unvorhersehbare Nachfrageschwankungen aufzufangen.
3. Von geringen Ausnahmen abgesehen, haben sich die Preise für Gemeinschaftskohle sowohl den Einfuhrkohlenpreisen als auch den Preisen für Heizöl angeglichen. Nach dem gegenwärtigen Stand zu urteilen, dürften die wenigen noch ausstehenden Angleichungen im Laufe dieses Jahres vorgenommen werden.
 4. Für 1975 sind gegenüber dem Vorjahr keine neuen Beihilfemassnahmen gemeldet worden.
 5. Die für 1975 vorgesehenen Beihilfebeträge sind beträchtlich niedriger als die für die Jahre 1973 und 1974 genehmigten Subventionen. Für etwa 85 bis 90% der Förderung werden 1975 die Förderkosten durch die Erlöse abgedeckt werden können. Bezogen auf die gesamte Gemeinschaft haben sich die Beihilfen wie folgt entwickelt :

GESAMTE GEMEINSCHAFT

	Mio RE			RE/t Förderung		
	1973	1974	1975	1973	1974	1975
A. Unmittelbare Beihilfen nach Entscheidung Nr. 3/71						
Artikel 6	105,6	228,5	232,2	0,39	0,95	0,87
Artikel 7	95,9	90,2	190,2	0,36	0,37	0,71
Artikel 8	7,4	3,8	-	0,03	0,01	-
Artikel 9	793,4	421,9	221,2	2,95	1,76	0,83
Insgesamt A	1002,3	744,4	643,6	3,73	3,09	2,41
B. Kokskohlenbeihilfe nach Entscheidung Nr. 73/287						
	279,1	101,1	42,6	1,04	0,42	0,16
C. Mittelbare Beihilfen(1)						
	79,4	117,7	22,5	0,30	0,49	0,08
Insgesamt A+B+C	1360,8	963,2	708,8	5,07	4,00	2,65

(1) Einschl. Zinsbeihilfen

Die Tabelle lässt erkennen, dass sich die Gesamtbeihilfen 1975 wesentlich vermindert haben und dass sich dabei die Struktur verändert hat.

- Die Beihilfen nach Artikel 6, die die Abdeckung von Altlasten betreffen, haben sich - je Tonne Förderung gerechnet - 1975 im Vergleich zu 1974 kaum verändert. Diese Beihilfen betreffen Lasten des Steinkohlenbergbaus, die nicht mehr im Zusammenhang mit der laufenden Förderung stehen.

- Die Beihilfen nach Artikel 7 für Investitionen und zur Gewinnung von qualifiziertem Personal haben sich 1975 gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Hieran wird erkenntlich, dass die Rationalisierung und der Ausbau der Schachtanlagen 1975 wesentlich verstärkt werden, was in Anbetracht der neuen Gegebenheiten der Energieversorgung und der politischen Orientierung der Gemeinschaft positiv zu bewerten ist.

- Die Beihilfen zur Abdeckung von Betriebsverlusten (0,99 RE/t) (1) machen nur noch 37% der Gesamtbeihilfen aus; 1973 und 1974 beliefen sich die entsprechenden Prozentsätze auf 79% bzw. 53%. Im wesentlichen werden 1975 nur noch im belgischen und französischen Steinkohlenbergbau Betriebsverluste entstehen, die durch Beihilfen abgedeckt werden müssen.

Die Aufteilung aller Beihilfen auf die einzelnen Mitgliedsländer ergibt sich aus dem nachfolgenden Text bzw. aus der Zahlentafel 1 im statistischen Anhang. Die Niederlande sind in dem Dokument nicht mehr aufgeführt, da die Steinkohlenförderung im Dezember 1974 eingestellt wurde.

6. Die relativ niedrigen Beihilfen sowie die Tatsache, dass neue Massnahmen 1975 nicht ergriffen wurden, haben Probleme der Wettbewerbslage - wie sie in den Vorjahren noch bestanden - weitgehend beseitigt und es ermöglicht, ein sehr kurzgefasstes Memorandum anzufertigen.
7. Im Vergleich zu den Vorjahren haben die Regierungen der Mitgliedsländer für 1975 ihre beabsichtigten Beihilfen der Kommission früher gemeldet. Hierdurch ist es der Kommission möglich geworden, das Memorandum über die Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus dem Rat relativ früh vorzulegen.
8. Gemäss Artikel 2 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EKKS hat die Kommission für die im Jahre 1975 vorgesehenen finanziellen Massnahmen Angaben von den Regierungen folgender Mitgliedstaaten erhalten:

- von der deutschen Regierung
 - Schreiben vom 28.2.1975
 - vom 2.4.1975
- von der belgischen Regierung
 - Schreiben vom 4.3.1975 und 9. Juni 1975
- von der französischen Regierung
 - Schreiben vom 13.2.1975
- Schreiben von der britischen Regierung
 - Schreiben vom 4.3.1975

(1) Einschl. Kokskohlenbeihilfe

- von der dänischen Regierung
Schreiben vom 19.11.1974
- von der luxemburgischen Regierung
Schreiben vom 25.11.1974
- von der niederländischen Regierung
Schreiben vom April 1975

9. Insoweit die Kommission bei den Meldungen der Regierungen der Mitgliedstaaten Kenntnis von wirtschaftlichen Fakten erlangte, die unter das Berufsgeheimnis gemäss Artikel 47 des EGKS-Vertrages fallen, sind sie in den vorliegenden Bericht nicht aufgenommen worden.

10. Bei der Berechnung der Beihilfebeträge je Tonne Förderung wurde für das Jahr 1975 die von den Mitgliedregierungen gemeldete geschätzte Förderung zugrundegelegt (siehe Tabelle 5 im Anhang).

11. Für die Umrechnung der in nationaler Währung ausgedrückten Beihilfsummen in Rechnungseinheiten wurden folgende Wechselkurse verwendet :

1 RE =	3,22	DM
=	49	bfrs
=	6,03	F
=	0,54	L

KAPITEL I

Darstellung und Würdigung der finanziellen Massnahmen auf dem
Sektor der Sozialversicherung

Nach Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/71 sind staatliche Massnahmen zur Finanzierung der Sozialleistungen als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt anzusehen, insoweit sie bewirken, dass für die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus das Verhältnis der Lasten je beschäftigtem Bergarbeiter zu den Leistungen je Leistungsempfänger auf das Niveau des entsprechenden Verhältnisses in den anderen Industrien zurückgeht.

Im nachfolgenden Text wird nur noch Bezug genommen auf die Summen der finanziellen Massnahmen auf dem Sektor der Sozialleistungen und gegebenenfalls auf Ueberschreitungen der in Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/71 gesetzten Grenzen.

A. DEUTSCHLAND, BELGIEN, FRANKREICH

In der Bundesrepublik sind für 1975 zur Deckung des Defizits in der Hinterbliebenenversicherung des gesamten Bergbaus 5.221 Mio DM vorgesehen; davon entfallen auf den Steinkohlenbergbau rund 80% (= 4.657 Mio DM).

Die finanziellen staatlichen Aufwendungen für den belgischen Bergbau im Bereich der Sozialleistungen können auf 17.010,5 Mio bfrs für 1975 geschätzt werden. Einzelheiten enthält nachfolgende Zahlentafel.

Herkunft	Höhe der Staatszuschüsse (in Mio bfrs)	Zweckbestimmung
Staat	7.040,0 (1)	<u>Alters- und Hinterbliebenenversicherung</u> Regelmässiger gesetzlicher Beitrag
Staat	1.030,2	<u>Alters- und Hinterbliebenenversicherung</u> Beitrag zur Deckung des Defizits
Staat	4.313,1	<u>Invalidenversicherung</u> Invalidenrente
Staat	4.627,2	<u>Berufskrankheiten</u> 50% der Aufwendungen für Steinstaub- lungen der Pregarbeiter
Insgesamt	17.010,5	

(1) Schätzung der Kommission

Nach Angaben der französischen Regierung werden sich die finanziellen staatlichen Aufwendungen für den Steinkohlenbergbau Frankreichs im Bereich der Sozialleistungen im Jahre 1975 auf 3.854,0 Mio F belaufen. Einzelheiten enthält nachfolgende Zahlentafel.

Herkunft	Höhe der Aufwendungen (in Mio F)	Zweckbestimmung
Staat	1.734,0	<u>Invaliden- und Altersversicherung</u> Regelmässiger Beitrag in Höhe von 22% der beitragspflichtigen Lohnsumme und zusätzlicher Ausgleichsbetrag des Staates
Allgem. System	300,0	<u>Invaliden- und Altersversicherung</u> Regelmässiger Beitrag zur Uebernahme eines Teiles der "anormalen Belastung" (Betrag durch Dekret festgesetzt)
Allgem. System	666,0	<u>Versicherung für Arbeitsunfälle u. Berufs-</u> <u>krankheiten</u> Regelmässiger Ausgleich der alten Lasten
Allgem. System	382,0	<u>Krankenversicherung</u> Leistungen für Behandlungen
Staat	488,0	<u>Invaliden- und Altersversicherung</u> "Anomale Belastung" des Steinkohlenberg- baus im Sinne von Art. 4 der Entschei- dung Nr. 3/71
Allgem. System	284,0	<u>Zusatzsystem: Altersversorgung der Arbeiter</u>
Insgesamt	3.854,0	

Nach Berechnungen der Kommission bzw. der Regierungen ist für die Bundesrepublik, Belgien und Frankreich festzustellen, dass eine Ueberschreitung der in Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/71 gezogenen Grenzen nicht vorliegt:

- In der Bundesrepublik ist die tatsächliche Soziallast der Unternehmen um 250 Mio DM (8,4%) höher als die in Artikel 4 definierte "Normallast".
- In Belgien liegt die tatsächliche Soziallast der Unternehmen um 160,0 Mio bfrs höher als die in Artikel 4 definierte "Normallast".

- In Frankreich führt der staatliche Zuschuss an die Charbonnages de France (488 Mio F) dazu, dass sich effektive Soziallast und "Normal-last" decken.

B. GROSSBRITANNIEN

In Grossbritannien besteht neben dem allgemeinen Sozialversicherungssystem - in das der Kohlenbergbau integriert ist - noch ein besonderer Fonds aus dem zusätzliche Leistungen an ehemalige Bergleute geleistet werden. Die britische Regierung wird im Kohlenwirtschaftsjahr 1975/76 an den Fonds 16,0 Mio £ zahlen. Um diesen Betrag sind die Rentenleistungen an ehemalige Bergleute höher als die dem National Coal Board entstehenden Lasten, und demnach wird auch die in Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/71 gezogene Grenze überschritten.

Nach Artikel 68 des EGKS-Vertrages wird die Form der Festsetzung der Sozialleistungen durch den Vertrag nicht berührt, wenn eine Änderung der Finanzierung der Sozialversicherung keine der in Artikel 67 Absatz 2 und 3 genannten Auswirkungen hat; d.h. wenn die Änderung der Finanzierung nicht zu einer schweren Störung des Gleichgewichts führt. Unter diesen Bedingungen ist der Betrag von 16,0 Mio £ auf seine Auswirkungen auf die Wettbewerbsstellung der britischen Kohle in der Gemeinschaft zu prüfen, wobei alle Beihilfen zusammengefasst werden. Die Prüfung, die im Kapitel III durchgeführt wurde, ergab, dass die britischen Beihilfen nicht das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes stören.

C. Zusammenfassung der finanziellen Massnahmen auf dem Sektor der Sozialversicherung

Wie sich aus der nachstehenden Zahlentafel ergibt, werden sich die staatlichen Massnahmen auf dem Sektor der Sozialversicherung des Steinkohlenbergbaus auf rund 2.433 Mio RE für die Gemeinschaft⁽¹⁾ im Jahre 1975 belaufen. Im Vergleich zum Jahre 1974 ist damit eine Erhöhung der im Rahmen von Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/71 geleisteten Staatszuschüsse um 18,0 % (371,7 Mio RE) eingetreten.

(1) ohne Grossbritannien

Angaben in Mio RF

Jahr	Bundes- republik	Belgien	Frankreich	Gemeinschaft (1)
1974	1.298,8	276,1	486,0	2.060,9
1975	1.446,3	347,2	639,1	2.432,6
74/75 in %	+ 11,4	+ 25,8	+ 31,5	+ 18,0

(1) Da Grossbritannien ein integriertes Sozialversicherungssystem hat, wird es in der obigen Tabelle nicht ausgewiesen.

KAPITEL II

Die mittelbaren finanziellen Massnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus

Als mittelbare finanzielle Massnahmen werden alle Massnahmen angesehen, die von den Mitgliedregierungen gemäss Artikel 2 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71 zwar mitgeteilt werden, die aber nicht unter die unmittelbaren Massnahmen nach Artikel 6 bis 9 der Entscheidung fallen. Mittelbare Massnahmen werden der Kommission im Rahmen der Entscheidung Nr. 3/71 gemeldet und nach den Bestimmungen des EGKS-Vertrages beurteilt.

Nur die Bundesrepublik, Belgien und Frankreich haben für 1975 indirekte Massnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus gemeldet. Im Vergleich zu 1974 sind keine neuen Massnahmen ergriffen worden.

A. Darstellung der deutschen, belgischen und französischen Massnahmen

Für 1975 sieht die Bundesrepublik folgende Massnahme vor:

- Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken (1. Verstromungsgesetz). Voraussichtliches Steuerminderaufkommen in Höhe von 30,0 Mio DM

Die von der belgischen Regierung für 1975 geplanten indirekten finanziellen Massnahmen beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Aufwendungen für Zeitkarten bzw. verbilligte Urlaubsfahrkarten für Bergarbeiter, Steinstaublungen 18,0 Mio bfrs

- Zuschüsse an den Nationalen Rentenfonds der Bergarbeiter zum Ausgleich der neuen Soziallasten, die sich aus der Heraufsetzung des jährlichen Urlaubsgeldes der Bergarbeiter, der Einführung neuer Leistungen bei Krankheit und einem längeren Jahresurlaub ergeben

(Art. 32.12., Art. 32.14. und Art. 0104 im Etat des Wirtschaftsministeriums für 1974)

454,5 Mio bfrs

Insgesamt

472,5 Mio bfrs

Die französische Regierung hat für 1975 einen Staatszuschuss zum Forschungsprogramm des "Centre-d'Etudes et de Recherches des Charbonnages de France" (CERCHAR) vorgesehen. Dieser beläuft sich auf 22,0 Mio F.

B. Würdigung der indirekten Massnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus

Die Kommission hat die oben genannten Massnahmen, die bereits seit mehreren Jahren in Kraft sind, geprüft und in ihnen keinen Verstoß gegen das Subventionsverbot im Sinne von Artikel 4 des EGKS-Vertrages gesehen.

C. Zusammenfassung der mittelbaren Massnahmen

Die nachfolgende Uebersicht veranschaulicht die Entwicklung der mittelbaren Massnahmen in den einzelnen Ländern der Gemeinschaft. Für 1975 ergibt sich eine starke Senkung in der Bundesrepublik durch die Abschaffung der früheren Massnahmen im Rahmen der Verstromungsgesetze. Die Elektrizitätsverbraucher werden ab 1975 evtl. Mehrkosten der Kohlekraftwerke im Vergleich zu Oelkraftwerken durch erhöhte Stromtarife abdecken.

Angaben in Mio RE

Jahr	Bundesrepublik	Belgien	Frankreich	Gemeinschaft
1973	65,2	5,2	2,9	73,3
1974	105,3	5,4	3,0	113,7
1975	9,3	9,6	3,6	22,5
75/74 in %	- 91,2	+ 77,8	+20,0	- 80,2

KAPITEL III

Die unmittelbaren finanziellen Massnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus

Entsprechend den Bestimmungen der Entscheidung Nr. 3/71 werden als unmittelbare Beihilfen an die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus diejenigen betrachtet, die unter Artikel 6-9 dieser Entscheidung fallen.

A. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. Beschreibung der unmittelbaren Massnahmen

Die Bundesregierung wird im Jahre 1975 die direkten Beihilfemassnahmen unverändert fortsetzen, die im Jahre 1974 bereits in Kraft waren. Es handelt sich um folgende Massnahmen :

Rechtsgrundlage nach Entsch. 3/71	Massnahme	Beihilfeshöhe			
		insgesamt		je t Förd.	
		Mio DM	Mio RE	DM	RE
Art. 6 § 2	- Aktionsgemeinschaft	127,5	39,6	1,24	0,39
Art. 6 § 1	- Wasserhaltungskostenbeih.	60,0	18,6	0,59	0,18
Art. 6 § 1	- Schrumpfungslastenbeihilfe	72,0	22,4	0,70	0,22
Art. 6 § 1	- Altlastenbeihilfe	157,5	48,9	1,54	0,48
Art. 6 § 1	- Stilllegungsabschreibungen	48,0	14,9	0,47	0,15
Art. 7 § 1	- Investitionsbeihilfe	422,5	131,2	4,12	1,28
Art. 7 § 3	- Bergmannsprämie	123,0	38,2	1,20	0,37
Art. 7 § 1	- Förderung der Erstinnov.	28,0	8,7	0,27	0,08
Art. 9 § 1	- Uebernahme der Tilgungsraten der RAG	63,4	19,7	0,62	0,19
Art. 9 § 1	- Verlustminderung Ibbenbüren	30,0	9,3	0,29	0,09
	Insgesamt Artikel 6-9 der Entscheidung Nr. 3/71	1131,9	351,5	11,04	3,43

Für die Kokskohlenbeihilfen liegen für 1975 noch keine Angaben vor.

Die auf der Basis von Artikel 6 geleisteten Beihilfen, bei denen es sich um Altlasten handelt, die mit der laufenden Förderung nichts zu tun haben, haben sich 1975 (465 Mio DM) im Vergleich zu 1974 (456,8 Mio DM) kaum verändert.

Bei den Beihilfen aufgrund von Artikel 7 ist von 1974 auf 1975 eine Erhöhung von 264,1 Mio DM auf 573,5 Mio DM eingetreten. Diese Erhöhung, die die Investitionen und die Gewinnung qualifizierten Personals betrifft, ist im Rahmen der neuen kohlenpolitischen Orientierung der Gemeinschaft positiv zu beurteilen. Die Investitionsbeihilfe in Höhe von 422,5 Mio DM setzt sich aus einer normalen Beihilfe (197,5 Mio DM) und einer besonderen Investitionsbeihilfe (225,0 Mio DM) zusammen, die im Rahmen der Massnahmen zur Belebung der allgemeinen Wirtschaftskonjunktur gewährt wird.

Die Beihilfen, die gemäss Artikel 9 zur Abdeckung von Betriebsverlusten gewährt werden, haben sich 1975 im Vergleich zu 1974 kaum verändert. Im Jahre 1975 kommt dieser Beihilfe für den deutschen Steinkohlenbergbau nur noch formelle Bedeutung zu. Sie basiert auf früheren Vereinbarungen zwischen dem Steinkohlenbergbau und der Bundesregierung und charakterisiert nicht ein echtes Subventionsbedürfnis des deutschen Steinkohlenbergbaus. Die Ertragslage bei den deutschen Unternehmen des Steinkohlenbergbaus ist 1975 relativ gut. Wird die Ertragslage nur der Grubenbetriebe betrachtet (ohne Kohlenveredelung und sonstige Aktivitäten) und werden in die Förderkosten volle Abschreibungen und die Zinsen auf das investierte Eigenkapital eingerechnet, so sind die Gesamtförderkosten geringfügig höher als die Erlöse, so dass die Gewährung einer solchen Beihilfe nach den Bestimmungen des Artikels 9 der Entscheidung Nr. 3/71 zulässig ist.

2. Die Vereinbarkeit der unmittelbaren Massnahmen zugunsten des deutschen Steinkohlenbergbaus mit den Bestimmungen der Artikel 6-9 der Entscheidung Nr. 3/71

Die Vereinbarkeit der unmittelbaren Massnahmen mit den Artikeln 6-9 der Entscheidung Nr. 3/71 ist von der Kommission geprüft worden. Hierbei ist davon auszugehen, dass sich an dem sachlichen Inhalt der direkten Massnahmen 1975 im Vergleich zu 1974 nichts geändert hat, so dass nur die Aenderung der

B. BELGIEN

1. Beschreibung der unmittelbaren Massnahmen

Beiden von der belgischen Regierung für 1975 vorgesehenen unmittelbaren Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus handelt es sich um bereits im Jahre 1974 in Kraft befindliche Finanzhilfen

Rechts- grundl. n. Ent. 3/71	Massnahme	Campine		Süd		Insgesamt	
		Gesamt- summen	je t Förd.	Gesamt- summen	je t Förd.	Gesamt- summen	je t Förd.
		Mio bfrs	bfrs	Mio bfrs	bfrs	Mio bfrs	bfrs
Art. 7§ 2	Investitionsbeihilfe	235,0	37	25,8	15	260,8	32
Art. 9	Verlustabdeckung	-	-	2871,2	1641	2871,2	354
	Insges. Art. 6-9 der Entsch. Nr. 3/71	235,0	37	2897,0	1655	3132,0	387
	Gesamtsummen in Rechnungseinheiten	4,8	0,76	59,1	33,77	63,9	7,89

An Kokskohlenbeihilfen für das Revier Campine werden 1975 voraussichtlich 1.579,8 Mio bfrs gezahlt werden. 1974 belief sich die Kokskohlenbeihilfe auf 1.382,9 Mio bfrs.

1975 sind die Investitionsbeihilfen von 150,0 Mio bfrs (1974) auf 260,8 Mio bfrs angehoben worden; die Beihilfen zur Abdeckung der Betriebsverluste werden sich von 4.453,0 Mio bfrs 1974 um ein Drittel auf 2.871,2 Mio bfrs (1975) senken. Die Verbesserung der Ertragslage ist durch starke Preisanhebungen für belgische Kohle erreicht worden.

2. Die Vereinbarkeit der unmittelbaren Massnahmen zugunsten des belgischen Steinkohlenbergbaus mit den Bestimmungen der Artikel 6-9 der Entscheidung Nr. 3/71.

Die Kommission hat die Vereinbarkeit der für 1975 vorgesehenen direkten Massnahmen mit den Bestimmungen der Artikel 6-9 der Entscheidung Nr. 3/71 geprüft und festgestellt, dass sie diesen Bestimmungen entsprechen. Die

in diesem Zusammenhang im Dokument SMK (75) 1104 auf Seite II/28 ff angeführten Gesichtspunkte gelten auch für 1975.

Die Investitionsbeihilfe dient der Finanzierung einzelner Objekte im Bereich der Kohlenförderung und der Kohlenveredelung. Diese Massnahme entspricht Artikel 7 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71.

Die Abdeckung von Betriebsverlusten bezieht sich 1975 nur noch auf das Revier "Süd". Die Beihilfe wird unter den voraussichtlichen Betriebsverlusten dieses Reviers liegen. Die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen dieses Reviers haben sich 1974/75 nur geringfügig verbessert und erfordern weiterhin, dass sich der Prozess der Schliessungen von Schachtanlagen unter dem Gesichtspunkt der Wiederbeschäftigung freigesetzter Bergarbeiter langsam vollzieht. (Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3/71).

3. Die Vereinbarkeit der belgischen Beihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes

Für die Prüfung der Vereinbarkeit der belgischen Beihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes (Artikel 3 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71) sind nicht nur die unter die Entscheidung Nr. 3/71 fallenden beantragten Beihilfen zu erfassen, sondern auch alle anderen Massnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus (Artikel 3 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71).

Zum Zwecke des Vergleichs mit anderen Ländern der Gemeinschaft sind die diesbezüglichen Zahlen in einer Sammeltable ausgewiesen worden (siehe Tabelle 1 im Anhang). Hiernach ergibt sich, dass die beantragten Gesamtbeihilfen für den belgischen Steinkohlenbergbau 1975 einen Betrag von 15,7 Mio RE bzw. 13,06 RE/t erreichen werden; im Vergleich zu 1974 sind sie um rund 18% je Tonne Förderung gefallen.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit der belgischen Gesamtbeihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ist folgendes festzustellen:

B. BELGIEN

1. Beschreibung der unmittelbaren Massnahmen

Beiden von der belgischen Regierung für 1975 vorgesehenen unmittelbaren Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus handelt es sich um bereits im Jahre 1974 in Kraft befindliche Finanzhilfen

Rechts- grundl. n. Ent. 3/71	Massnahme	Campine		Süd		Insgesamt	
		Gesamt- summen	je t Förd.	Gesamt- summen	je t Förd.	Gesamt- summen	je Förd.
		Mio bfrs	bfrs	Mio bfrs	bfrs	Mio bfrs	bfrs
Art. 7§ 2	Investitionsbeihilfe	235,0	37	25,8	15	260,8	32
Art. 9	Verlustabdeckung	-	-	2871,2	1641	2871,2	354
	Insges. Art. 6-9 der Entsch. Nr. 3/71	235,0	37	2897,0	1655	3132,0	387
	Gesamtsummen in Rechnungseinheiten	4,8	0,76	59,1	33,77	63,9	7,89

An Kokskohlenbeihilfen für das Revier Campine werden 1975 voraussichtlich 1.579,8 Mio bfrs gezahlt werden. 1974 belief sich die Kokskohlenbeihilfe auf 1.382,9 Mio bfrs.

1975 sind die Investitionsbeihilfen von 150,0 Mio bfrs (1974) auf 260,8 Mio bfrs angehoben worden; die Beihilfen zur Abdeckung der Betriebsverluste werden sich von 4.453,0 Mio bfrs 1974 um ein Drittel auf 2.871,2 Mio bfrs (1975) senken. Die Verbesserung der Ertragslage ist durch starke Preisanhebungen für belgische Kohle erreicht worden.

2. Die Vereinbarkeit der unmittelbaren Massnahmen zugunsten des belgischen Steinkohlenbergbaus mit den Bestimmungen der Artikel 6-9 der Entscheidung Nr. 3/71.

Die Kommission hat die Vereinbarkeit der für 1975 vorgesehenen direkten Massnahmen mit den Bestimmungen der Artikel 6-9 der Entscheidung Nr. 3/71 geprüft und festgestellt, dass sie diesen Bestimmungen entsprechen. Die

in diesem Zusammenhang im Dokument SFK (75) 1104 auf Seite II/28 ff angeführten Gesichtspunkte gelten auch für 1975.

Die Investitionsbeihilfe dient der Finanzierung einzelner Objekte im Bereich der Kohlenförderung und der Kohlenveredelung. Diese Massnahme entspricht Artikel 7 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71.

Die Abdeckung von Betriebsverlusten bezieht sich 1975 nur noch auf das Revier "Süd". Die Beihilfe wird unter den voraussichtlichen Betriebsverlusten dieses Reviers liegen. Die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen dieses Reviers haben sich 1974/75 nur geringfügig verbessert und erfordern weiterhin, dass sich der Prozess der Schliessungen von Schachtanlagen unter dem Gesichtspunkt der Wiederbeschäftigung freigesetzter Bergarbeiter langsam vollzieht. (Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3/71).

3. Die Vereinbarkeit der belgischen Beihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes

Für die Prüfung der Vereinbarkeit der belgischen Beihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes (Artikel 3 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71) sind nicht nur die unter die Entscheidung Nr. 3/71 fallenden beantragten Beihilfen zu erfassen, sondern auch alle anderen Massnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus (Artikel 3 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71).

Zum Zwecke des Vergleichs mit anderen Ländern der Gemeinschaft sind die diesbezüglichen Zahlen in einer Sammeltable ausgewiesen worden (siehe Tabelle 1 im Anhang). Hiernach ergibt sich, dass die beantragten Gesamtbeihilfen für den belgischen Steinkohlenbergbau 1975 einen Betrag von 105,7 Mio RE bzw. 13,06 RE/t erreichen werden; im Vergleich zu 1974 sind sie um rund 18% je Tonne Förderung gefallen.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit der belgischen Gesamtbeihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ist folgendes festzustellen:

a) Für 1975 ist nicht zu erwarten, dass die relativ geringen Mengen an belgischer Kohle (rd. 500.000 t) die in andere Gemeinschaftsländer voraussichtlich geliefert werden (siehe Tabelle 2 im Anhang) das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes für Kohle stören werden.

b) Die Listenpreise für belgische Kesselkohle und Kokskohle haben sich wie folgt entwickelt: (bfrs/t)

<u>Kesselkohle</u>		<u>Kokskohle</u>	
1.7.1974	2.050	1.7.1974	2.000
1.11.1974	2.050	1.11.1974	2.000
15.1.1975	2.450	15.1.1975	2.500

Auf die ab 15.1.1975 gültigen Listenpreise werden teilweise Preisrabatte von 200,- bfrs/t gewährt.

Selbst unter Berücksichtigung der Preisrabatte entsprechen sowohl die Preise für Kesselkohle als auch diejenigen für Kokskohle den äquivalenten Preisen für schweres Heizöl bzw. importierte US-Kokskohle, so dass indirekte Subventionen der industriellen Kohlenverbraucher nicht entstehen. Die belgischen Kohlenpreise entsprechen damit den Bestimmungen des Artikels 3 § 1 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3/71.

c) Die Rationalisierung und Konzentration der Förderung auf die Anlagen mit der höchsten Produktivität ist 1975 dadurch gewährleistet, dass zwei ertragsschwache Anlagen im Revier Süd geschlossen werden. Auch im Verhältnis zu den übrigen Gemeinschaftsländern führt die Entwicklung der Förderung ⁱⁿ Belgien dazu, dass sich die Gemeinschaftsförderung zunehmend auf Schachtanlagen mit der höchsten Produktivität konzentriert (Artikel 3 § 1 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 3/71).

d) Es ist abschliessend festzustellen, dass die für 1975 vorgesehenen belgischen Massnahmen vereinbar sind mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes.

C. FRANKREICH

1. Beschreibung der unmittelbaren Massnahmen

Die französische Regierung hat für das Jahr 1975 die Genehmigung für die Gewährung folgender unmittelbarer Massnahmen beantragt:

Rechtsgrund- lage nach Entsch. 3/71	Massnahme	Gesamtsummen		je t Förderung	
		Mio F	Mio RE	F	RE
Art. 6 § 1	Abdeckung ausserordent- licher Konversionslasten	278,0	46,1	11,98	1,99
Art. 9	a) Abdeckung von Betriebs- verlusten der Reviere (1)	682,4	113,2	29,41	4,88
	b) Abdeckung der Verluste der Zentralverwaltung der Charbonnages de France	123,0	20,4	5,30	0,88
	Gesamtbeihilfen	1.083,4	179,7	46,69	7,75

(1) Einschl. 64,0 Mio F Beihilfe zur Preissenkung für Kraftwerkskohle, die nicht gesondert ausgewiesen wird, da es sich nur um einen buchungstechnischen Vorgang handelt.

Neben den o.a. Beihilfen sollen 1975 folgende Beihilfen geleistet werden:

- Eine Kokskohlenbeihilfe gemäss Entscheidung Nr. 73/287 in Höhe von 6,6 Mio F (= 1,1 Mio RE). Der entsprechende Betrag hatte 1974 104,6 Mio F (= 16,6 Mio RE) ausgemacht.
- Eine Beihilfe zur Senkung der Zinsbelastung der Charbonnages de France in Höhe von 0,5 Mio F (= 0,1 Mio RE). Der entsprechende Betrag hatte 1974 25,5 Mio F (= 4,0 Mio RE) ausgemacht.

Der in der obigen Tabelle angegebene Gesamtbetrag der direkten Beihilfen in Höhe von 179,7 Mio RE liegt um 24 % niedriger als die entsprechende Vorjahrsziffer (1974 = 234,3 Mio RE)

Alle oben angegebenen Massnahmen stellen eine Fortführung der bereits 1974 bestehenden Beihilfen dar.

2. Die Vereinbarkeit der unmittelbaren Massnahmen zugunsten des französischen Steinkohlenbergbaus mit den Bestimmungen der Artikel 6-9 der Entscheidung Nr. 3/71

a) Beihilfe zur Senkung der Zinsbelastung der Charbonnages de France

Bei der Beihilfe zur Senkung der Zinsbelastung der Charbonnages de France in Höhe von 0,5 Mio F im Jahre 1975 handelt es sich um die Anwendung einer allgemeinen Massnahme zugunsten der "Charbonnages de France", die nicht im Rahmen der Entscheidung Nr. 3/71, sondern nach Artikel 67 des ECKS-Vertrages zu beurteilen ist. Wie in den Vorjahren hat die Prüfung ergeben, dass gegen die Bestimmungen des Artikels 67 des Vertrages nicht verstossen wird.

b) Beihilfe zur Abdeckung ausserordentlicher Konversionslasten

Der vorgesehene Betrag in Höhe von 278,0 Mio F soll unmittelbar an die Charbonnages de France gezahlt werden und stellt eine Erstattung für betriebsfremde Aufwendungen dar, die die Charbonnages de France als verstaatlichtes Unternehmen im Auftrage der französischen Regierung übernehmen, um die Sozialpläne für entlassene oder vorzeitig pensionierte Bergleute rationeller durchführen zu können. Die voraussichtlichen Aufwendungen der Charbonnages de France teilen sich folgendermassen auf die einzelnen Soziallasten auf: (in Mio F)

1) Ausserordentliche Aufwendungen für Bergarbeiter, die durch Schliessungen freigesetzt wurden	43,0
2) Vorzeitige Pensionierungen	169,0
3) Heizkostenerstattungen für vorzeitig pensionierte Bergarbeiter	6,0
4) Ausgleichszahlungen für Pensionierungen nach dem C.A.N.-System	60,0
Total	<u>278,0</u>

Die o.a. Sozialmassnahmen beziehen sich auf Personen, die dem Bergbau nicht mehr angehören, und die Aufwendungen, die die Charbonnages de France hierfür vornehmen, werden nicht als Betriebsaufwand betrachtet, und damit auch nicht in die Förderkosten eingerechnet. Es handelt sich vielmehr um reine Sozialmassnahmen.

Nach dem dargestellten Sachverhalt entspricht die Massnahme den Bestimmungen von Artikel 6 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71.

c) Beihilfen zur Abdeckung von Betriebsverlusten

Die französische Regierung hat - wie im Jahre 1974 - auch für 1975 zwei Formen von Beihilfen zur Abdeckung von Betriebsverlusten der Grubenbetriebe vorgesehen:

- Beihilfe für die Reviere	682,4 Mio F
- Beihilfe für die Zentralverwaltung	123,0 Mio F
	<u>805,4 Mio F</u>

Nach Schätzungen der französischen Regierung wird der Beihilfebetrag niedriger sein als die voraussichtlichen Betriebsverluste der Charbonnages de France im Jahre 1975. Sollten sich die Betriebsverluste 1975 durch weitere Preiserhöhungen für französische Kohle verringern, so würde die Beihilfe entsprechend gekürzt werden. Unter diesen Kriterien entspricht die Beihilfe den Bestimmungen von Artikel 9 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71.

Im Hinblick auf die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in den französischen Kohlenrevieren ist festzustellen, dass 1975 im Vergleich zu 1974 keine grundlegenden Verbesserungen eintreten werden. Eine zeitweilige Aufrechterhaltung der Förderung wird in Anbetracht der allgemeinen Energieversorgungsprobleme auch dazu beitragen, zeitweilige Versorgungsengpässe zu vermeiden. Die Beihilfe zur Abdeckung der Betriebsverluste ist aus diesen Gründen mit Artikel 9 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71 vereinbar.

3. Die Vereinbarkeit der französischen Massnahmen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes

Nach Artikel 3 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71 sind für die Prüfung der Beihilfen auf ihre Vereinbarkeit mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes mittelbare und unmittelbare Beihilfen zusammenzufassen.

Die zusammengefassten Zahlen enthält Tabelle 1 im Anhang. Für das Jahr 1975 errechnet sich - einschl. Kokskohlenbeihilfe - ein Gesamtbetrag in Höhe von 184,5 Mio RE bzw. 7,96 RE/t. Im Vergleich zu 1974 hat sich der Betrag um 29% vermindert. Es soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den für 1975 beantragten Beihilfen um Maximalbeträge handelt, die je nach der Preisentwicklung für französische Kohle nach unten korrigiert werden.

Bei einem Vergleich mit den anderen Ländern der Gemeinschaft ist festzustellen, dass die französischen Beihilfen 1975 etwa auf dem belgischen Niveau liegen, jedoch wesentlich höher sind als in Grossbritannien bzw. in der Bundesrepublik Deutschland.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit der französischen Gesamtbeihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ist folgendes festzustellen:

- a) Im innergemeinschaftlichen Kohlenaustausch sind 1975 für die Lieferung französischer Kohle und dem Empfang von Kohle aus anderen Gemeinschaftsländern nur geringfügige Veränderungen zu erwarten. Die Lieferungen werden 1975 voraussichtlich um rund 12 % die Empfangsmengen um rund 7% unter den entsprechenden Vorjahreswerten liegen. Die Senkung der Empfangsmengen steht im Zusammenhang mit der verschlechterten Konjunktur der Stahlindustrie in Frankreich.

Preisangleichungsgeschäfte für französische Kohle werden 1975 voraussichtlich nicht getätigt werden.

Auf Grund dieser Entwicklung ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die französische Kohle, die im Vergleich zu den anderen Gemeinschaftsländern relativ hohe Beihilfen erhält, beim Absatz in der Gemeinschaft nicht bevorteiligt ist durch Subventionsdifferenzen. Das gute Funktionieren des Gemeinsamen Kohlenmarktes gemäss Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71 ist durch die französischen Beihilfen nicht beeinträchtigt.

b) Die französischen Listenpreise für Koks-kohle haben sich 1974/75 wie folgt entwickelt: (in F/t)

	15.1.1974	1.7.1974	3.11.1974	1.4.1975
Nord/Pas-de-Calais	180,-	275,-	360,-	360,-
Lothringen	180,-	253,-	310,-	310,-

Diese Preise entsprechen den äquivalenten Preisen für importierte US-Koks-kohle und erfordern daher keine weiteren Bemerkungen.

Die französischen Listenpreise für Kesselkohle haben sich 1974/75 wie folgt entwickelt: (in F/t)

	15.1.1974	1.7.1974	3.11.1974	1.4.1975
<u>Nord/Pas-de-Calais</u>				
Flammkohle Nuss 2	145,-	198,50	198,50	..
Nuss 5	139,-	194,50	194,50	..
<u>Lothringen</u>				
Flammkohle Nuss 2	132,-	184,-	184,-	216,-
Nuss 5	113,-	160,-	160,-	192,-

Die von den Charbonnages de France an die EDF (Electricité de France) gelieferten Mengen werden auf Grund von besonderen Vereinbarungen zu Preisen geliefert, die an die äquivalenten Heizölpreise angeglichen sind. Demgegenüber ist festzustellen, dass die französischen Kesselkohlenpreise für die allgemeine Industrie (Absatzmenge 1975 voraussichtlich 1,8 Mio t) noch etwa 15-20% unter dem vergleichbaren Heizölpreisniveau liegen. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass der eigentliche Wettbewerber der französischen Kesselkohle auf diesem begrenzten Markt nicht so sehr das Heizöl ist, sondern aus Australien und USA importierte Kesselkohle, die teilweise in Schachtanlagen gewonnen wird, die sich im französischen Besitz befinden (1). Diese Kohle kostet nach Auskunft der französischen Regierung 2,5 ots/Thermie

(1) Die Gesamtkohleneinfuhren Frankreichs aus Drittländern haben sich wie folgt entwickelt: 1973 5,4 Mio t
1974 8,8 Mio t
1975 10,4 Mio t

während die französische Kesselkohle an industrielle Verbraucher zu 2,63 cts/Thermie verkauft wird.

Unter diesen Gegebenheiten kommt die Kommission zu der Schlussfolgerung, dass bei der französischen Kohlenpreispolitik 1975 nicht gegen die Bestimmungen des Artikels 3 § 1 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3/71 verstossen wird.

- c) Die Rationalisierung und Konzentration der Förderung auf die Anlagen mit der höchsten Produktivität ist 1975 dadurch gewährleistet, dass 1 oder 2 marginale Schachtanlagen geschlossen werden (Artikel 3 § 1 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 3/71).
- d) Gemäss den Darlegungen unter Punkt a - c ist festzustellen, dass die für 1975 zugunsten des französischen Steinkohlenbergbaus vorgesehenen Massnahmen vereinbar sind mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes.

D. GROSSBRITANNIEN

Es muss einleitend darauf hingewiesen werden, dass die Beihilfezahlungen der britischen Regierung an den britischen Steinkohlenbergbau sich auf das Kohlenwirtschaftsjahr von Anfang April 1975 bis Ende März 1976 beziehen. Nicht nur das Geschäftsjahr des NCB ist auf diesen Zeitraum abgestellt, sondern auch das Haushaltsjahr der britischen Regierung. Alle nachfolgenden Zahlenangaben beziehen sich daher auf das Kohlenwirtschaftsjahr 1975/76; eine Bezugnahme auf das Kalenderjahr 1975 ist nicht möglich.

1. Beschreibung der unmittelbaren Massnahmen

Rechtsgrund- lage nach Entsch. 3/71	Massnahme	Gesamtsummen		je t Förderung	
		Mio £	Mio RE	£	RE
Art. 6 § 1	- Deckung von Pensionslasten	13,7	25,4	0,10	0,19
Art. 6 § 1	- Abfindung bzw. Umschulung	6,5	12,0	0,05	0,09
Art. 6 § 1	- vorzeitige Pensionierungen	1,5	2,8	0,01	0,02
Art. 6 § 1	- Dputatkohle	0,8	1,5	0,01	0,01
Art. 7 § 3	Anpassung und Stabilität des Personals	3,7	6,8	0,03	0,05
	Insgesamt Artikel 6-9 der Entscheidung Nr. 3/71	26,2	48,5	0,20	0,36

Neben den o.a. unmittelbaren Beihilfen, die im Rahmen der Entscheidung Nr. 3/71 zu erfassen sind, will die britische Regierung an den Kohlenbergbau noch eine Kokskohlenbeihilfe in Höhe von 5,0 Mio £ auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 73/287/EKG zahlen.

Alle o.a. unmittelbaren Beihilfen stellen eine Fortsetzung von Massnahmen dar, die bereits im Kohlenwirtschaftsjahr 1973/74 von der britischen Regierung zugunsten des Steinkohlenbergbaus ergriffen wurden. Die Massnahmen basieren auf dem Coal Industry Act 1965, 1967 und 1973.

Die direkten Beihilfen an den britischen Steinkohlenbergbau werden 1975 durch starke Preiserhöhungen für Kohle erheblich niedriger liegen als 1974. Die Senkung von 73,7 Mio £ (1974) auf 26,2 Mio £ (1975) beträgt rund 64,5%.

Die britische Regierung schätzt, dass im Kohlenwirtschaftsjahr 1975/76 keine Verluste beim National Coal Board (NCB) entstehen werden. Beihilfen werden nur noch zur Abdeckung von Altlasten (Art. 6 der Entscheidung Nr. 3/71) und zur Gewinnung qualifizierten Personals geleistet (Art. 7 § 3).

2. Die Vereinbarkeit der unmittelbaren Massnahmen zugunsten des britischen Kohlenbergbaus mit den Bestimmungen der Artikel 6-9 der Entscheidung Nr. 3/71

Die Vereinbarkeit der unmittelbaren Massnahmen mit den Artikeln 6-9 der Entscheidung Nr. 3/71 ist von der Kommission geprüft worden. Hierbei war davon auszugehen, dass sich an dem sachlichen Inhalt der direkten britischen Massnahmen im Kohlenwirtschaftsjahr 1975/76 im Vergleich zu 1974/75 nichts geändert hat, so dass nur die Änderung der Beihilfesummen für die Prüfung in Betracht gezogen werden musste. Unter dem letzteren Gesichtspunkt ergab sich, dass die Massnahmen mit den in der obigen Tabelle angegebenen Artikeln vereinbar sind. Die im Dokument SEK (75) 1104 auf Seite II/51 ff für das Jahr 1974 angegebenen Begründungen behalten auch für 1975 ihre Gültigkeit.

3. Die Vereinbarkeit der britischen Beihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes

Für die Prüfung der britischen Beihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes (Artikel 3 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71) sind nicht nur die unter diese Entscheidung fallenden Beihilfen zu erfassen, sondern auch alle Massnahmen zugunsten des britischen Steinkohlenbergbaus (Artikel 3 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71).

Zum Zwecke des Vergleichs mit den anderen Gemeinschaftsländern sind die diesbezüglichen Ziffern in einer Sammeltable ausgelesen worden (siehe Tabelle 1 im Anhang). Die Berechnungen ergeben, dass die britischen Gesamtbeihilfen unter Einschluss der Ueberschreitung des Rahmens von Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/71 47,2 Mio £ (= 87,4 Mio RE = 0,66 RE/t) ausmachen werden. Im Vergleich zu allen anderen Ländern der Gemeinschaft ergeben die für den britischen Steinkohlenbergbau beantragten Beihilfen den niedrigsten Betrag je Tonne Förderung. Infolge der günstigen Entwicklung

der Erlöse werden die Gesamtbeihilfen zugunsten des britischen Steinkohlenbergbaus im Kohlenwirtschaftsjahr 1975/76 je Tonne Förderung um 57,4% niedriger liegen als der entsprechende Betrag im Kohlenwirtschaftsjahr 1974/75.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit der britischen Gesamtbeihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ist zu erwarten, dass in Anbetracht der allgemeinen Marktlage im Jahre 1975 keine Wettbewerbsprobleme zwischen der britischen Kohle und derjenigen anderer Länder der Gemeinschaft entstehen werden.

Die Lieferungen britischer Kohle in andere Gemeinschaftsländer wird sich 1975 normalisieren (rund 2,5 Mio t, siehe Zahlentafel 2 im Anhang), nachdem 1974 infolge des Streiks und der Kohlenverknappung in Grossbritannien eine Senkung auf 1,4 Mio t eingetreten war.

Preisangleichungen auf andere Gemeinschaftsproduzenten sind für britische Kohle für 1974 nicht gemeldet worden.

Die Preise für britische Kohle sind erheblich erhöht worden, liegen jedoch noch nicht auf dem Niveau der äquivalenten Heizölpreise bzw. der Preise für importierte US-Kokskohle. Dieser Umstand ist für die Beurteilung der Beihilfen des Kohlenwirtschaftsjahres 1975/76 ohne Bedeutung, denn der britische Kohlenbergbau erhält keine Beihilfen zur Abdeckung von Betriebsverlusten gemäss Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3/71.

Weitere Rationalisierungen werden 1975/76 durchgeführt werden; die Schliessung von 2 oder 3 marginalen Schachtanlagen ist vorgesehen.

Unter den gegebenen Umständen ist abschliessend festzustellen, dass die für 1975/76 zugunsten des britischen Kohlenbergbaus vorgesehenen Beihilfen vereinbar sind mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes.

KAPITEL IV

Zusammenfassung und Schlussfolgerung

1. Die vorstehenden Darlegungen beziehen sich auf die finanziellen Massnahmen, die die Mitgliedstaaten der erweiterten Gemeinschaft zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1975 bzw. im Kohlenwirtschaftsjahr 1975/76 vorgesehen haben. Die Vereinbarkeit der Massnahmen mit den Bestimmungen der Entscheidung Nr. 3/71 wurde für jedes Land einzeln geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die von den Regierungen für 1975 vorgesehenen Beihilfen das gute Funktionieren des Gemeinsamen Kohlenmarktes voraussichtlich nicht beeinträchtigen werden.
2. In Bezug auf die mengenmässige Entwicklung des Kohlenmarktes ist festzustellen, dass die Kohlenförderung der Gemeinschaft im Jahre 1975 um rund 25 Mio t höher liegen wird als 1974. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die britische Förderung 1974 durch Auswirkungen eines Streiks besonders niedrig war.

Die Kohlenbestände bei den Produzenten, die 1974 weitgehend abgebaut wurden, werden sich 1975 nur leicht erhöhen.

Es ist zu erwarten, dass die Einfuhr von -Drittlandkohle in die Gemeinschaft 1975 um etwa 2 Mio t (= 5%) höher liegen wird als 1974.

Diese verschiedenen Komponenten der Angebotsentwicklung sind Folge des Kohlenverbrauchs, der sich 1975 in der Gemeinschaft um rund 10 Mio t erhöhen dürfte gegenüber 1974.

3. Die günstige Entwicklung des mengenmässigen Absatzes an Gemeinschaftskohle und auch der Preise - die in Anlehnung an die steigenden Preise für Heizöl und Drittlandkohle erhöht wurden - hat die Ertragslage des Steinkohlenbergbaus 1975 entsprechend verbessert. Zwar sind die Förderkosten durch Löhne und steigende Preise für Bergbaumaterialien auch gestiegen, diese Kostensteigerungen wurden aber überkompensiert durch Preiserhöhungen. Auf diese Weise werden die deutschen und die britischen

Reviere 1975 voraussichtlich die Deckung ihrer laufenden Förderkosten erreichen. In den französischen Revieren sowie im belgischen Revier "Süd" sind noch gewisse Betriebsverluste zu verzeichnen, die aber erheblich niedriger liegen als 1974. Für diese Reviere müssen noch Beihilfen zur Abdeckung ihrer Verluste gewährt werden.

4. Was die finanziellen Massnahmen zur Deckung der Defizite der Träger der Sozialversicherung im Rahmen von Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/71 betrifft, wird die Gesamtsumme im Jahre 1975 den Betrag von 2,4 Mrd. RE erreichen. Der Betrag liegt um 18 % höher als 1974 und charakterisiert das ständig wachsende Missverhältnis zwischen beschäftigten Beitragszahlern und Leistungsempfängern.
5. Die Gesamtbeihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus werden 1975 in der Gesamtsumme um 254,4 Mio RE (= 26,4 %) und je Tonne um 1,35 RE (= 33,7 %) im Vergleich zu 1974 sinken.

Gesamtsummen der mittelbaren und unmittelbaren Beihilfen (Mio RE)

	Gemeinschaft		
	1973	1974	1975
1. Unmittelbare Massnahmen im Rahmen der Entscheidung Nr. 3/71	1.002,3	744,4	643,6
2. Kokskohlenbeihilfe	279,1	101,1	42,6
3. Mittelbare Massnahmen	79,4	117,7	22,6
Gesamtsumme	1.360,8	963,2	708,8
Veränderung im Vergleich zum Vorjahr	..	- 29,2%	- 30,0%
Beihilfesumme je t Förderung(RE)	5,07	4,00	2,65

Die Tabelle zeigt, dass sich hauptsächlich bei den unmittelbaren Massnahmen im Rahmen der Entscheidung Nr. 3/71 und bei der Kokskohlenbeihilfe Senkungen ergeben haben, da sich die Ertragslage und die Wettbewerbsposition des Steinkohlenbergbaus der Gemeinschaft verbessert haben.

6. Von dem Gesamtbetrag, der für 1975 vorgesehenen unmittelbaren Beihilfen in Höhe von 643,6 Mio RE entfallen 221,2 Mio RE (= 34,4%) auf Beihilfen nach Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3/71 und 422,4 Mio RE (= 65,6%) auf Beihilfen zur Rationalisierung und zur Abdeckung von Altlasten (Artikel 7 und 6 der Entscheidung Nr. 3/71).

Mio RE

	Beihilfen		Insgesamt
	Artikel 6+7	Artikel 9	
Bundesrepublik	322,5	29 0	351,5
Belgien	5,3	58,6	63,9
Frankreich	46,1	133,6	179,7
Grossbritannien	48,5	-	48,5
Insgesamt	422,4	221,2	643,6

Die Beihilfe zur Abdeckung der Betriebsverluste (Art. 9) hat sich von 431,3 Mio RE (1974) auf 221,2 Mio RE (1975) etwa halbiert. Bezogen auf die Gemeinschaftsförderung beträgt diese Beihilfe 1975 je Tonne 0,83 RE; der entsprechende Betrag belief sich 1974 auf 1,76 RE und 1973 auf 2,95 RE.

STATISTISCHER ANHANG

Tabelle 1 : Besondere Übersicht über die mittelbaren und unmittelbaren Beihilfemassnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus

Tabelle 2 : Die Entwicklung des innergemeinschaftlichen Kohlenaus-tausches

Tabelle 3 : Die Entwicklung der Beihilfen der Mitgliedstaaten gemäss Artikel 6 - 9 der Entscheidung Nr. 3/71

Tabelle 4 : Kokskohlenbeihilfe gemäss Entscheidung Nr. 73/287

Tabelle 5 : Die Entwicklung der Steinkohlenförderung

Zahlentafel 1

Besondere Übersicht über die mittelbaren und unmittelbaren Beihilfemassnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus (1)

	Einheit	Deutschland		Belgien		Frankreich		Niederlande		Grossbritannien		Gemeinschaft	
		1974	1975	1974	1975	1974	1975	1974	1975	1974	1975	1974	1975
A. Beihilfen nach Entscheidung Nr. 3/71 (Überschreitung des Art. 4)	Mio RE	(12,4)	-	-	-	-	-	-	-	(15,7)	(29,6)	(28,1)	(29,6)
Artikel 6	Mio RE	141,8	144,4	1,0	-	40,4	46,1	-	-	45,3	41,7	228,5	232,2
Artikel 7	Mio RE	82,0	178,1	3,1	5,3	-	-	-	-	5,1	6,8	90,2	190,2
Artikel 8	Mio RE	-	-	-	-	-	-	-	-	3,8	-	3,8	-
Artikel 9	Mio RE	34,1	29,0	90,8	58,6	193,9	133,6	18,2	-	84,9	-	421,9	221,2
Insgesamt Artikel 6-9	Mio RE	257,9	351,5	94,9	63,9	234,3	179,7	18,2	-	139,1	48,5	744,4	643,6
je Tonne Förderung	RE	2,55	3,43	11,72	7,89	10,23	7,75	22,75	-	1,29	0,36	3,09	2,41
B. Koksbeihilfe nach Entscheidung Nr. 70/1 bzw. 73/287	Mio RE	43,5 ⁽⁴⁾	(4)	28,2	32,2	16,6	1,1	-	-	(1,43) (2)	-	(3,21) (2)	(2,52) (2)
Gesamtsummen	Mio RE	43,5 ⁽⁴⁾	(4)	28,2	32,2	16,6	1,1	-	-	12,8	9,3	101,1	42,6
je Tonne Förderung	RE	0,43	-	3,48	3,98	0,72	0,05	-	-	0,12	0,07	0,42	0,16
C. Insgesamt A + B	Mio RE	301,4	351,5	123,1	96,1	250,9	180,8	18,2	-	151,9	57,8	845,5	686,2
Gesamtsummen	Mio RE	301,4	351,5	123,1	96,1	250,9	180,8	18,2	-	151,9	57,8	845,5	686,2
je Tonne Förderung	RE	2,98	3,43	15,20	11,87	10,95	7,80	22,75	-	1,41	0,43	3,51	2,57
Mittelbare Hilfemassnahmen	Mio RE	105,3	9,3	5,4	9,6	7,0 ⁽³⁾	3,7 ⁽³⁾	-	-	-	-	117,7	22,6
je Tonne Förderung	RE	1,04	0,09	0,67	1,19	0,31	0,16	-	-	-	-	0,49	0,08
Gesamtbeträge (C + mittelbare Massnahmen)	Mio RE	406,7	360,8	128,5	105,7	257,9	184,5	18,2	-	151,9	57,8	963,2	708,8
Gesamtsummen	Mio RE	406,7	360,8	128,5	105,7	257,9	184,5	18,2	-	151,9	57,8	963,2	708,8
je Tonne Förderung	RE	4,02 (4,14) (2)	3,52	15,87	13,06	11,26	7,96	22,75	-	1,41 (1,55) (2)	0,43 (0,66) (2)	4,00 (4,11) (2)	2,65 (2,76) (2)

(1) Geplante Beihilfen

(2) Einschl. der Summe, die Art. 4 der Entscheidung Nr. 3/71 überschreitet

(3) Einschl. Beihilfe zur Zinssenkung der Charbonnages de France

(4) Vorläufig

Zahlentafel 2Die Entwicklung des innergemeinschaftlichen Kohlenaustausches (1)

1000 t

Lieferländer Empfängerländer	Deutschland		Belgien		Frankreich		Niederlande		Grossbritannien		Gemeinschaft	
	1974	1975	1974	1975	1974	1975	1974	1975	1974	1975	1974	1975
Deutschland	-	-	330	240	370	340	380	-	300	800	1.380	1.380
Belgien	4.250	3.780	-	-	125	75	370	-	325	490	5.070	4.345
Frankreich	6.685	5.990	75	235	-	-	290	-	490	750	7.540	6.975
Niederlande	850	300	25	35	-	5	-	-	170	400	1.045	740
Italien	3.120	3.400	-	-	10	25	-	-	60	25	3.200	3.450
Luxemburg	490	600	5	-	5	5	-	-	-	-	500	605
Dänemark	-	5	-	-	-	-	-	-	-	5	-	10
Irland	20	25	-	-	-	-	-	-	90	75	110	100
Grossbritannien	75	200	-	-	-	-	25	-	-	-	100	200
Gemeinschaft	15.500	14.300	435	510	510	450	1.065	-	1.435	2.545	18.945	17.805

(1) 1974: Vorläufige Zahlenangaben; ohne Lieferungen aus Irland
 1975: Vorausschätzungen

Zahlentafel 3

Entwicklung der Beihilfen der Mitgliedstaaten gemäss Artikel
6-9 der Entscheidung Nr. 3/71

	Beihilfesummen				Veränderung 1975 im Vergleich zu 1974	
	1972	1973	1974	1975	absolut	in %
<u>DEUTSCHLAND (BR)</u>						
in Mio DM	896,4	452,9	830,9	1131,9	+ 301,0	+ 36,2
in Mio RE	244,9	140,7	257,9	351,5	+ 93,6	+ 36,2
in RE/t	2,26	1,36	2,55	3,43	+ 0,88	+ 34,5
<u>FRANKREICH</u>						
in Mio ffms	1036,8	1408,5	1477,7	1083,4	- 394,3	- 26,7
in Mio RE	186,7	253,6	234,3	179,7	- 54,6	- 23,3
in RE/t	6,27	9,87	10,23	7,75	- 2,48	- 24,2
<u>BELGIEN</u>						
in Mio bfms	5557,3	5434,4	4653,0	3132,0	- 1521,0	- 32,7
in Mio RE	111,1	110,9	94,9	63,9	- 31,0	- 32,7
in RE/t	10,58	12,60	11,72	7,89	- 3,83	- 32,7
<u>NIEDERLANDE</u>						
in Mio hf1	50,1	36,7	61,3	-	-	-
in Mio RE	13,8	10,3	18,2	-	-	-
in RE/t	4,76	5,72	22,75	-	-	-
<u>GROSSBRITANNIEN</u>						
in Mio L	..	243,4	173,7	26,2	- 47,5	- 24,5
in Mio RE	..	486,8	139,1	48,5	- 90,6	- 65,1
in RE/t	..	3,78	1,29	0,36	- 0,93	- 72,1
<u>GEMEINSCHAFT</u>						
Mio RE	..	1002,3	744,4	643,6	- 100,8	- 13,5
in RE/t	..	3,73	3,09	2,41	- 0,68	- 22,0

Zahlentafel 4Kokskohlenbeihilfe gemäss Entscheidung Nr. 73/287

Beihilfeempfänger	1973	1974	1975 (1)
<u>DEUTSCHLAND (BR)</u>			
in Mio DM	608,0	140,0(2)	-
in Mio RE	188,8	43,5	-
in RE/t	1,83	0,43	-
<u>FRANKREICH</u>			
in Mio ffms	110,9	104,6	6,6
in Mio RE	20,0	16,6	1,1
in RE/t	0,78	0,72	0,05
<u>BELGIEN</u>			
in Mio bfrs	1.973,6	1.382,9	1.579,8
in Mio RE	40,3	28,2	32,2
in RE/t	4,58	3,48	3,08
<u>GROSSBRITANNIEN</u>			
in Mio £	15,0	11,8	5,0
in Mio RE	30,0	12,8	9,3
in RE/t	0,23	0,12	0,07
<u>GEMEINSCHAFT</u>			
In Mio RE	279,1	101,1	42,6
in RE/t	1,04	0,42	0,16

(1) Schätzungen

(2) Vorläufig

Zahlentafel 5Entwicklung der Förderung (1) in Mio t (t=t)

	1972	1973	1974	1975 ⁽²⁾	Veränderungen 1975 im Vergl. zu 1974	
					absolut	in %
Deutschland	108,5	103,4	101,2	102,5	+ 1,3	+ 1,3
Frankreich	29,8	25,7	22,9	23,2	+ 0,3	+ 1,3
Belgien	10,5	8,8	8,1	8,1	-	-
Niederlande	2,9	1,8	0,8	-	- 0,8	..
Sechser- Gemeinschaft	151,7	139,7	133,0	133,8	+ 0,8	+ 0,6
Grossbritannien	118,2	128,9	108,0	132,9	+ 24,9	+ 23,1
Erweiterte Gemeinschaft	269,9	268,6	241,0	266,7	+ 25,7	+ 10,7

(1) Ziffern der amtlichen Statistik; ohne Italien und Irland; ohne Kleinzechen

(2) Schätzungen